

30.10.89

EG - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommuni-
kationsendgeräte einschließlich der gegenseitigen Aner-
kennung ihrer Konformität

KOM(89) 289 endg.; Ratsdok. 8270/89

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der EG-Kommission, die
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für das Inverkehr-
bringen von Telekommunikationsendgeräten sowie für das
Verfahren für Zertifizierung, Prüfung, Kennzeichnung, Quali-
tätssicherung und Produktüberwachung zu harmonisieren und
damit die Voraussetzungen für einen gemeinschaftsweiten
Markt in Telekommunikationsendgeräten zu schaffen.

...

Ausgeliefert am 31. OKT. 1989

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß die Richtlinie auf die grundlegenden Mindestanforderungen beschränkt werden sollte. Die Richtlinie könnte dann, entsprechend dem neuen Harmonisierungsansatz der EG-Kommission, zu einer sinnvollen Deregulierung genutzt werden. Die bisher vorgesehenen, umfangreichen und komplizierten Verfahren für die europäische Zulassung von Endgeräten würden für die Hersteller einen bedeutenden Zeit- und Mittelaufwand mit sich bringen, der sich insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen als Wettbewerbsnachteil auswirken kann.

Darüber hinaus hat der Bundesrat erhebliche Zweifel hinsichtlich der Praktikabilität verschiedener Punkte des Richtlinienvorschlages:

- Geltungsbereich und Anforderungen (Artikel 1 bis 9)

Nach Auffassung des Bundesrates kann nicht allein auf das Inverkehrbringen von Telekommunikationsendgeräten abgestellt werden. Der vorgeschlagene Geltungsbereich des Richtlinienvorschlages erscheint dann entweder zu weit, da auch alle Geräte erfaßt werden, die nur irgendwie an öffentliche Netze angeschlossen werden können, wie z. B. PCs oder vernetzbare Bürogeräte. Andererseits erscheinen die vorgeschlagenen Verfahrensarten zu langwierig und verwaltungsaufwendig, soweit die Geräte nur für Bürokommunikation genutzt und nicht an öffentliche Netze angeschlossen werden.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte daher der Anforderungskatalog des Richtlinienvorschlages an Telekommunikationsendgeräte zwischen Geräten differenzieren, die an öffentliche Netze angeschlossen werden sollen - und damit im Interesse der Sicherstellung eines funktionsfähigen

...

öffentlichen Netzes besonderer Qualitätssicherungsverfahren bedürfen - und solchen, die nur für Privat- und Bürokommunikation genutzt werden sollen. Eine solche Differenzierung würde eine unnötige Verteuerung für den Endverbraucher vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Produkte auf dem Weltmarkt stärken.

- Ausschußverfahren zur Festlegung der einzuhaltenden Normen (Artikel 12 und 13)

Die Normenspezifikationen, die von den Geräten einzuhalten sind, wurden bisher durch einen Ausschuß festgelegt, der sich aus Vertretern der Hoheitsbehörden aus 18 westeuropäischen Ländern zusammensetzte. Der Richtlinienvorschlag sieht nunmehr vor, dieses Ausschußverfahren aus institutionellen Gründen des Gemeinschaftsrechts auf Mitgliedstaaten der EG zu begrenzen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen im Rat sicherzustellen, daß zumindest die EFTA-Länder in das Normsetzungsverfahren miteinbezogen werden können.

- CE-Marke (Artikel 10 bis 13)

Das Anbringen der CE-Marke durch den Hersteller stellt einen erfreulichen Schritt zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung dar. Aus Sicht des Bundesrates sollte der Richtlinienvorschlag jedoch deutlicher machen, welche Anforderungen der Hersteller erfüllen muß, um diese Marke anbringen zu können.

Auf der Marke selbst ist klarzustellen:

- . für den Verbraucher: für welche Verwendungsarten das Gerät geeignet ist und
- . für die Prüfstelle: wo und wie die Berechtigung für das Anbringen der CE-Marke entstanden ist.

470/1/89

- 4 -

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diesen Standpunkt bei den weiteren Verhandlungen des Richtlinienvorschlags in Brüssel zu berücksichtigen.